

Prozessfinanzierungsvertrag

zwischen

...

- nachfolgend auch **Anspruchsinhaber** -

und der

Gesellschaft unter der Firma **K1 SE** (Amtsgericht Jena, HRB 509916), vertreten durch die geschäftsführende Direktorin Grace Johnson, Juri-Gagarin-Ring 90, 99084 Erfurt

- nachfolgend auch **K1 SE** -

Präambel

Der Anspruchsinhaber ist der Auffassung, dass er gegen

...

- nachfolgend auch **Anspruchsgegner** -

folgende Ansprüche hat: ...

Den vorgenannten Ansprüchen liegt dabei der nachfolgend kurz skizzierte Sachverhalt zugrunde:

...

Der Anspruchsinhaber möchte die Kosten und Risiken der Durchsetzung der streitigen Ansprüche nur teilweise tragen.

Dem Anspruchsinhaber ist bekannt, dass er ggf. auch die Möglichkeit hat, die Durchsetzung seiner streitigen Ansprüche im Wege der Beratungs- und Prozesskostenhilfe zu finanzieren. Durch die mögliche Inanspruchnahme von Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe besteht die Möglichkeit, dass jedenfalls die eigenen Rechtsanwaltskosten sowie die Gerichtskosten

in dem gesetzlichen vorgesehenen Rahmen übernommen werden können. Der Anspruchsinhaber erklärt, dass er nicht beabsichtigt, Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen.

Die K1 SE übernimmt keine rechtliche Beratung des Anspruchsinhabers. Hierzu ist die K1 SE weder verpflichtet noch berechtigt. Die rechtliche Beratung des Anspruchsinhabers ist allein seinen Prozessbevollmächtigten vorbehalten.

Die Parteien dieses Vertrages arbeiten vertrauensvoll im Hinblick auf die erfolgreiche Durchsetzung der streitigen Ansprüche zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen den Parteien beginnt mit Abschluss dieses Vertrages und endet entweder durch Kündigung einer der Parteien oder durch einen rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreites.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien dieses Vertrages einen Zusammenschluss zur gemeinsamen Durchsetzung der streitigen Ansprüche. Die K1 SE übernimmt dabei die teilweise Finanzierung der Durchsetzung der streitigen Ansprüche im Wege einer Vorfinanzierung der anfallenden Rechtsanwaltskosten des Anspruchsinhabers. Die von der K1 SE übernommenen Rechtsanwaltskosten sind nicht durch die gesetzlichen Gebühren beschränkt. Im Hinblick auf vereinbarte Honorare übernimmt die K1 SE jedoch nicht mehr als einen Stundenverrechnungsbetrag von 200,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Weitergehende Honorare muss der Anspruchsinhaber selbst tragen.

§ 1

Erklärungen des Anspruchsinhabers

Der Anspruchsinhaber versichert, dass

1. er im Hinblick auf die streitigen Ansprüche uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist und diese weder an Dritte abgetreten hat, verpfändet hat oder diese von Dritten gepfändet worden sind,
2. für die streitigen Ansprüche weder ein Abtretungsverbot besteht noch dass die streitigen Ansprüche nur mit Zustimmung eines Dritten, insbesondere des Anspruchsgegners abgetreten werden können,
3. diesem neben den Angaben in der Präambel keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die der Durchsetzung der streitigen Ansprüche entgegenstehen könnten,
4. ihm nicht bekannt ist, inwieweit die streitigen Ansprüche durch Aufrechnung erlöschen können oder den streitigen Ansprüchen Zurückbehaltungs- oder sonstige Gegenrechte entgegengebracht werden können,
5. die von ihm oder mit Wirkung für ihn an die K1 SE übermittelten Unterlagen und Informationen den für die Durchsetzung der streitigen Ansprüche relevanten Sachverhalt vollständig und wahrheitsgemäß wiedergeben,

6. die streitigen Ansprüche nicht Gegenstand eines anderen Rechtsstreits zwischen dem Anspruchsinhaber und dem Anspruchsgegner sind oder werden können und
7. gegen ihn kein vollstreckbarer Titel besteht, aus dem die Zwangsvollstreckung droht oder bereits betrieben wird.

§ 2

Pflichten des Anspruchsinhabers

- (1) Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, die zur Durchsetzung der streitigen Ansprüche erforderlichen und notwendigen Handlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmen. Dabei hat der Anspruchsinhaber insbesondere eine sparsame und wirtschaftliche Prozessführung zu beachten. Stehen dem Anspruchsinhaber mehrere erfolgversprechende Verfahrensarten offen, so hat er diese auszuwählen, die die geringsten prozessualen Risiken auslöst.
- (2) Die Pflicht des Anspruchsinhabers erstreckt sich auf die Einhaltung seiner gesetzlichen Prozessförderungspflicht. Er hat daher die von ihm mandatierten Prozessbevollmächtigten rechtzeitig und umfassend zu informieren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf verbundene, von ihm beherrschte Unternehmen oder nahestehende Dritte. Der Anspruchsinhaber hat auf die vorgenannten Personen dergestalt einzuwirken, dass auch diese die Prozessbevollmächtigten rechtzeitig und umfassend informieren.
- (3) Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, die K1 SE unaufgefordert über neue Tatsachen und Kenntnisse die im Zusammenhang mit den streitigen Ansprüchen stehen, zu unterrichten. Hierzu zählt insbesondere die Aufnahme von Vergleichsverhandlungen.
- (4) Die Prozessbevollmächtigten des Anspruchsinhabers werden von diesem der K1 SE gegenüber von der rechtsanwaltlichen Schweigepflicht in Bezug auf die streitigen Ansprüche entbunden. Damit einher geht eine Verpflichtung der Prozessbevollmächtigten, alle Schriftsätze, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung der streitigen Ansprüche stehen, auch der K1 SE zu übermitteln.
- (5) Verfügungen über die streitigen Ansprüche kann der Anspruchsinhaber erst nach Zustimmung der K1 SE treffen. Er hat insbesondere vor dem Abschluss der nachfolgend aufgeführten Prozesshandlungen die Zustimmung der K1 SE einzuholen:
 1. der Erklärung eines Verzichtes der streitigen Ansprüche oder auf Teile davon,

2. dem Abschluss eines unwiderruflichen Vergleichs,
 3. das Verstreichenlassen der Frist eines widerruflichen Vergleiches,
 4. der Erklärung einer Klagerücknahme oder der Rücknahme eines Rechtsmittels,
 5. die Erklärung über einen Rechtsmittelverzicht und
 6. Gegenansprüche, die entweder durch eine Widerklage, eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht Eingang in den Rechtsstreit gefunden haben, ganz oder teilweise anzuerkennen.
- (6) Verstößt der Anspruchsinhaber gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, so hat er die K1 SE so zu stellen, als wären die streitigen Ansprüche vollständig realisiert worden. Dem Anspruchsinhaber bleibt in diesem Zusammenhang das Recht des Nachweises vorbehalten, dass der Erlös aus der Durchsetzung der streitigen Ansprüche ohne seine pflichtwidrige Handlung geringer ausgefallen wäre.

§ 3

Pflichten der K1 SE

- (1) Die K1 SE prüft den von dem Anspruchsinhaber zum Gegenstand dieses Vertrages gemachten Sachverhalt im Hinblick auf die Übernahme der vereinbarten Finanzierung der Durchsetzung der streitigen Ansprüche. Die Prüfung der Übernahme der Finanzierung dient nur eigenen Zwecken und stellt keine Rechtsberatung dar. Auch ist die K1 SE nicht verpflichtet, eine ablehnende oder annehmende Entscheidung zur Übernahme der Finanzierung der Durchsetzung der streitigen Ansprüche zu begründen.
- (2) Die Zusage der internen Prüfung zur Übernahme der Finanzierung der Durchsetzung der streitigen Ansprüche begründet keine Verpflichtung zum Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrages. Etwaige Ansprüche des Anspruchsinhabers gegen die K1 SE, die sich lediglich auf den Nichtabschluss des Vertrages oder die Anbahnung des Vertrages richten, sind daher ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Die K1 SE übernimmt die teilweise Finanzierung des Rechtsstreits zur Durchsetzung der streitigen Ansprüche. Hierzu zählt die Übernahme der notwendigen Kosten der Prozessbevollmächtigten des Anspruchsinhabers. Gerichtskostenvorschüsse sowie

im Falle eines Unterliegens oder Teilunterliegens die vom Anspruchsinhaber zu tragenden Gerichtskosten und zu erstattenden Kosten, Gutachterkosten etc. und die Kosten für die Prozessbevollmächtigten des Anspruchsgegners werden von der K1 SE nicht übernommen.

Die Übernahme der Kosten für die Prozessbevollmächtigten des Anspruchsinhabers richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die K1 SE übernimmt für den Fall des Abschlusses einer Gebührenvereinbarung zwischen dem Anspruchsinhaber und dessen Prozessbevollmächtigten nur die Kosten, die einen Stundenverrechnungssatz von 200,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Kosten hat der Anspruchsinhaber zu tragen.
- b) Vereinbaren der Anspruchsinhaber und dessen Prozessbevollmächtigte keine Vergütungsvereinbarung, so richten sich die zu erstattenden Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- c) Die auf die Vergütung der Prozessbevollmächtigten des Anspruchsinhabers entfallende Umsatzsteuer (Präambel und § 3 Abs. 3 a und b) schuldet die K1 SE nur in den Fällen, in denen der Anspruchsinhaber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- d) Erfolgt die Durchsetzung der streitigen Ansprüche vor einem Schiedsgericht oder einem ausländischen Gericht, so bestimmt sich die zu übernehmende Vergütung der Prozessbevollmächtigten des Anspruchsinhabers nach den vorgenannten Regelungen. An die Stelle der Regelungen des RVG treten dabei die am Ort anwendbaren Gebührenordnungen.
- e) Die Kosten, die durch eine Widerklage oder eine Aufrechnung entstehen, trägt die K1 SE nur nach vorheriger Vereinbarung. Eine Übernahme der Kosten kann nur dann erfolgen, wenn dies zu einer Erhöhung der unter § 6 vereinbarten Erlösverteilung zu Gunsten der K1 SE führt. Die Übernahme der weiteren Kosten bedarf der Schriftform.
- f) Die K1 SE übernimmt auch in dem Fall die Kosten der Prozessbevollmächtigten des Anspruchsinhabers, wenn er Rechtsmittel gegen ein in der Vorinstanz teilweise abgewiesenen Anspruch einlegt und der Anspruchsgegner Anschlussberufung oder Anschlussrevision eingelegt hat.
- g) Die K1 SE zahlt die von ihr zu übernehmenden Beträge nach ihrer gesetzlichen oder vertraglich festgelegten Fälligkeit.

- h) Von der K1 SE werden die nachstehenden Aufwendungen ausdrücklich nicht übernommen:
1. Gerichtskosten und sonstige zu erstattende Verfahrenskosten,
 2. Gutachterkosten etc.,
 3. Kosten des Prozessbevollmächtigten des Anspruchsgegners aller Art,
 4. Reisekosten des Anspruchsinhabers und
 5. Hebegebühren, für den Fall, dass das RVG Anwendung findet.
- (4) Von der K1 SE geleistete Zahlungen begründen kein Anerkenntnis einer Leistungs- oder Beitragspflicht. Sofern sich später herausstellen sollte, dass die geleisteten Zahlungen der K1 SE rechtsgrundlos erfolgt sind, so ist die K1 SE berechtigt, die geleisteten Zahlungen vom Anspruchsinhaber zu kondizieren.
- (5) Die Verpflichtung der K1 SE gegenüber dem Anspruchsinhaber begründet im Verhältnis zu Dritten keine unmittelbare Zahlungsverpflichtung der K1 SE. Ansprüche des Anspruchsinhabers aus diesem Vertrag unterliegen einem Abtretungsverbot.
- (6) Die K1 SE übernimmt keine Rechtsberatung des Anspruchsinhabers. Dies ist allein Aufgabe der Prozessbevollmächtigten des Anspruchsinhabers.

§ 4

Zwangsvollstreckung

Sofern die K1 SE der Auffassung ist, dass eine Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Titel im Zusammenhang mit den streitigen Ansprüchen erfolgversprechend und notwendig ist, so ist der Anspruchsinhaber verpflichtet, die Zwangsvollstreckung durch seine Prozessbevollmächtigten einzuleiten. Die damit einhergehenden Kosten trägt die K1 SE auf Grundlage des § 3 Abs. 3 dieses Vertrages. Beabsichtigt der Anspruchsinhaber die Zwangsvollstreckung einzuleiten, so übernimmt die K1 SE die anfallenden Kosten nur nach vorheriger Zustimmung. Die Erteilung der Zustimmung bedarf der Schriftform.

§ 5

Erlös

- (1) Der Erlös der Durchsetzung der streitigen Ansprüche umfasst jeden Vermögensvorteil, den der Anspruchsinhaber aufgrund der Rechtsverfolgung erlangt. Hierzu zählen insbesondere Geldleistungen, Zinsen, Befreiung von Verbindlichkeiten,

Sachleistungen, Kostenerstattungsansprüche, Schadensersatzansprüche, Ansprüche auf Versicherungsleistungen für den Verlust eigener Ansprüche sowie das Erlöschen gegen den Anspruchsinhaber gerichteter Ansprüche. Ebenfalls dem Erlös zuzuordnen sind wirtschaftliche und rechtliche Vorteile, die nicht dem Anspruchsinhaber, sondern mit dem Anspruchsinhaber verbundene oder beherrschte Unternehmen oder ihm nahestehende Dritte aufgrund der Durchsetzung der streitigen Ansprüche zufließen.

- (2) War der Rechtsstreit oder waren Teile der streitigen Ansprüche nicht auf Geld gerichtet (z.B. Durchführung einer Gesellschafterversammlung, kassatorische Klage etc.), so ist für die Erlösverteilung der Wert dennoch in Geld anzusetzen. Maßgeblich ist hierfür der durch das Gericht festgesetzte Streitwert. Für den Fall eines Vergleichsabschlusses oder eines Teilobsiegens wird für die Erlösberechnung nur der entsprechende Teil herangezogen.
- (3) Verlangt die K1 SE Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Anspruchsinhaber Erlöse im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages zugeflossen sind, so ist der Anspruchsinhaber dazu verpflichtet, hierüber binnen einer Frist von 14 Tagen Auskunft zu erteilen. Nach Ablauf der 14 Tage ist die K1 SE berechtigt, sich die Informationen von den Prozessbevollmächtigten aufgrund der Befreiung von der Schweigepflicht gemäß § 2 Abs. 4 dieses Vertrages einholen.
- (4) Das Informations- und Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf von dem Anspruchsinhaber beherrschte oder verbundene Unternehmen und nahestehende Dritte, sofern die Möglichkeit besteht, dass diese Vorteile aus der Durchsetzung der streitigen Ansprüche erlangt haben.

§ 6

Vergütung

- (1) Die K1 SE erhält von dem Anspruchsinhaber eine Vergütung nach den nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Die K1 SE erhält eine Vergütung in Höhe des von den Prozessbevollmächtigten des Anspruchsinhabers in Rechnung gestellten Gesamtbetrages zzgl. eines weiteren Betrages in Höhe von 25 % auf diesen Gesamtbetrag. K1 SE wird also so gestellt, als erhielte sie einen

Stundenverrechnungsbetrag der Prozessbevollmächtigten des Anspruchsinhabers in Höhe von 250,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für sämtliche von den Prozessbevollmächtigten des Anspruchsinhabers aufgewendeten Stunden.

- b) Im Falle der Kostenerstattung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) gemäß § 3 Abs. 3 b erhält die K1 SE den insoweit von den Prozessbevollmächtigten des Anspruchsinhabers in Rechnung gestellten Gesamtbetrag zzgl. eines weiteren Betrages in Höhe von 25 % auf diesen Gesamtbetrag.
- (2) Erfolgte die Erzielung des Erlöses vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens, so erhält die K1 SE ebenso die in § 6 Abs. 1 vereinbarte Vergütung.
- (3) Der der K1 SE zustehende Anteil am Erlös wird in dem Moment fällig, in dem der Erlös oder jeder sonstige Vermögensvorteil dem Anspruchsinhaber oder seinen Prozessbevollmächtigten zufließt oder bei diesen eintritt.
- (4) War der Rechtsstreit oder waren streitige Ansprüche nicht auf Geld gerichtet, wird der der K1 SE zustehende Anteil mit Abschluss des Rechtsstreits fällig. Besteht der Erlös in der Befreiung einer Verbindlichkeit, so ist der K1 SE zustehende Anteil am Erlös mit der Befreiung der Verbindlichkeit fällig.
- (5) Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber dem Anspruch der K1 SE kann der Anspruchsinhaber nur dann ausüben, wenn es sich dabei um Ansprüche aus diesem Vertrag handelt, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Stellen die Erlöse aus der Durchsetzung der streitigen Ansprüche für den Anspruchsinhaber umsatzsteuerpflichtige Umsätze dar, so ist der Anspruchsinhaber verpflichtet, die darauf entfallende Umsatzsteuer zu zahlen. Durch die Abführung der Umsatzsteuer wird der der K1 SE zustehende Anteil am Erlös nicht geschmälert. Die K1 SE ist darüber hinaus berechtigt, bis zum Nachweis der Abführung der Umsatzsteuer aufgrund der möglichen Sekundärhaftung des § 13 c UStG den Betrag, der auf die Umsatzsteuer entfällt, bis zum Nachweis der Zahlung durch den Anspruchsinhaber einzubehalten und notfalls selbst zur Einzahlung beim Finanzamt zu bringen.

§ 7

Sicherungsabtretung

- (1) Der Anspruchsinhaber tritt zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag zu Gunsten der der K1 SE bestehenden Ansprüche die streitigen Ansprüche sowie sämtliche Ansprüche auf Verfahrenskostenerstattung gegen den Anspruchsgegner an die K1 SE ab. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Abtretung der streitigen Ansprüche einer treuhänderischen Bindung unterliegt.
- (2) Der Anspruchsinhaber ist auf Verlangen der K1 SE dazu verpflichtet, die vorgenannte Abtretung für den Fall zu erweitern, dass sich im Verlauf der Durchsetzung der streitigen Ansprüche ergibt, dass die streitigen Ansprüche umfangreicher sind, als in der vorangegangenen Abtretung dargelegt und sich die Leistungen der K1 SE auch auf die umfangreicheren Ansprüche bezieht.
- (3) Auf Verlangen der K1 SE ist der Anspruchsinhaber verpflichtet, die zuvor genannte Abtretung sowie deren mögliche Erweiterung in einer separaten Urkunde erneut wiederzugeben.
- (4) Mit Wegfall des Sicherungsinteresses der K1 SE wird diese verpflichtet, die zur Sicherheit abgetretenen Ansprüche unverzüglich zurückabzutreten, sofern die Erlösverteilung zu diesem Zeitpunkt bereits vollzogen ist.
- (5) Verfügungen über die streitigen Ansprüche erfolgen nur nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (6) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Abtretung möglichst nicht offengelegt wird. Der Anspruchsinhaber verfolgt daher die Durchsetzung der streitigen Ansprüche im Namen der K1 SE weiter. Gleichwohl ist die K1 SE berechtigt, die Abtretung offenzulegen. In diesem Fall hat der Anspruchsinhaber allen Weisungen der K1 SE Folge zu leisten.
- (7) Die Prozessbevollmächtigten des Anspruchsinhabers werden von diesem unwiderruflich angewiesen, aus denen bei ihnen eingegangenen Beträgen die der K1 SE zustehenden Beträge auf erstes Anfordern hin, sofort an die K1 SE auszusahlen. Fordert die K1 SE eine Sicherheit im Sinne des § 6 Abs. 9 dieses Vertrages, so haben die Prozessbevollmächtigten des Anspruchsinhabers auch diesen Betrag auf erstes Anfordern an die K1 SE auszusahlen. Der Anspruchsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende unwiderrufliche Anweisung an seine Prozessbevollmächtigten vorab ergeht und weist diese der K1 SE gegenüber nach Aufforderung schriftlich nach.
- (8) Die K1 SE nimmt die Abtretung mit Unterzeichnung dieses Vertrages an.

§ 8

Verhalten bei Vergleichsvorschlag

- (1) Die Parteien dieses Vertrages sind sich darüber einig, dass sie versuchen werden, einen Konsens zu erzielen, sofern ein Vergleichsvorschlag von dem Anspruchsgegner oder dem Gericht unterbreitet wird.

- (2) Können die Parteien dieses Vertrages im Hinblick auf einen vorgeschlagenen Vergleichsvorschlag keine Einigung erzielen, so verfahren die Parteien wie folgt weiter:
 - a) Beabsichtigt der Anspruchsinhaber einem vorgeschlagenen Vergleich nicht zuzustimmen, so ist der Anspruchsinhaber berechtigt, den Prozess auf eigenes Risiko weiterzuführen. Der Anspruchsinhaber hat die K1 SE in einem solchen Fall so zu stellen, als wäre der vorgeschlagene Vergleich, inklusive der entsprechenden Zahlungen und sonstigen Regelungen, abgeschlossen worden. Der Anspruch der K1 SE auf die ihr gemäß § 6 dieses Vertrages zustehende Vergütung nebst Erstattung der Verfahrenskosten ist sofort fällig.

 - b) Beabsichtigt die K1 SE einem vorgeschlagenen Vergleich nicht zuzustimmen, so ist die K1 SE berechtigt, den Prozess auf eigenes Risiko weiterzuführen. Die K1 SE hat den Anspruchsinhaber in einem solchen Fall so zu stellen, als wäre der vorgeschlagene Vergleich, inklusive der entsprechenden Zahlungen und sonstigen Regelungen, abgeschlossen worden. Der Anspruch des Anspruchsinhabers auf den ihn entfallenden Erlösanteil ist sofort zur Zahlung fällig.

 - c) Erhält der Anspruchsinhaber bei einer Fortsetzung des Verfahrens auf eigenes Risiko im Ergebnis mehr Kosten erstattet, als er an erstattungsfähigen Kosten zu tragen hatte, so hat der Anspruchsinhaber den darüber hinausgehenden Teil an die K1 SE abzuführen.

- (3) Der Abschluss eines Vergleiches durch den Anspruchsinhaber setzt die vorherige Zustimmung der K1 SE voraus. Handelt es sich bei dem Vergleich um einen widerruflichen Vergleich, so ist der Anspruchsinhaber zum Verstreichlassen der Widerrufsfrist nur nach vorheriger Zustimmung der K1 SE berechtigt. Die Zustimmung hat in allen Fällen schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Vertragsbeendigung

- (1) Neben der Beendigungsmöglichkeit des § 8 Abs. 2 dieses Vertrages kann dieser Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) neue Umstände auftreten oder bekannt werden, von denen die K1 SE bei Unterzeichnung dieses Vertrages keine Kenntnis hatte und die Umstände dazu führen, dass sich die Erfolgssichten der Durchsetzung der streitigen Ansprüche erheblich verschlechtern,
 - b) sich die Vermögensverhältnisse des Anspruchsgegners erheblich verschlechtern und es zu besorgen steht, dass die Durchsetzung der streitigen Ansprüche deshalb gefährdet ist,
 - c) eine Änderung der Rechtsprechung, die die Durchsetzung der streitigen Ansprüche maßgeblich zum Nachteil des Anspruchsinhabers beeinflussen kann und
 - d) die bei Vertragsschluss vorhandenen Beweismöglichkeiten wegfallen oder sich wesentlich verschlechtern und dadurch die Durchsetzung der streitigen Ansprüche negativ beeinflusst wird.
- Kein wichtiger Grund liegt hingegen vor, wenn der Anspruchsinhaber Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe beantragt und bewilligt bekommt oder der Anspruchsinhaber erklärt, die Durchsetzung der streitigen Ansprüche nunmehr auf eigenes Risiko betreiben zu wollen.
- (2) Wird die Durchsetzung der streitigen Ansprüche durch abweisendes rechtskräftiges Urteil beendet, so endet dieser Vertrag ohne Auseinandersetzung.
- (3) Wird über das Vermögen des Anspruchsinhabers das Insolvenzverfahren eröffnet, so scheidet dieser aus der Innengesellschaft aus. Die K1 SE legt die Abtretung offen und führt die Durchsetzung der streitigen Ansprüche als Liquidator des Anspruchsinhabers fort. Die Fortführung erfolgt dabei im eigenen Namen der K1 SE und auf Rechnung der vormaligen Innengesellschaft. Die Auseinandersetzung der Innengesellschaft erfolgt erst mit rechtskräftigem Abschluss der Durchsetzung der streitigen Ansprüche.
- (4) Durch Tod des Anspruchsinhabers wird die Innengesellschaft nicht beendet, sondern wird, soweit zulässig, mit den Erben fortgeführt. Die Rechte und Pflichten aus diesem

Vertrag gehen sodann auf die Erben über. Scheiden die Erben aus der Innengesellschaft aus, so gilt § 9 Abs. 3 dieses Vertrages entsprechend.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages und der verbleibenden Regelungen davon unberührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen oder der jeweilige Teil von ihr gilt eine solche Klausel als vereinbart, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
- (2) Bei Streit zwischen den Parteien über die Wirksamkeit und Inhalt sowie Rechte aus dem Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien, soweit gesetzlich zulässig, Erfurt als Gerichtsstand.
- (3) Die Prozessbevollmächtigten des Anspruchsinhabers werden von diesem ermächtigt, Erklärungen der K1 SE im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit Wirkung für und gegen den Anspruchsinhaber entgegenzunehmen. Bei Verlangen der K1 SE hat der Anspruchsinhaber diese Ermächtigung schriftlich gegenüber der K1 SE nachzuweisen.
- (4) Auf Verlangen einer Partei dieses Vertrages werden die Parteien ihre Unterschriften unter diesem Vertrag notariell beurkunden oder anerkennen lassen, sofern die verlangende Partei hierfür die Kosten trägt.

Ort, Datum

Anspruchsinhaber

Erfurt, den

Grace Johnson als geschäftsführende
Direktorin der K1 SE